

Förderverein der Albrecht-Haushofer-Schule e.V.

Präambel

Der Förderverein der Albrecht-Haushofer-Schule setzt sich die Aufgabe, Schülern, Eltern, Lehrern, sowie Ehemaligen das Interesse für die Schule zu wecken, bzw. vorhandene Interessen zu fördern. Er dient vor allem dazu, das Miteinander in der Schule zu verbessern und auch ehemalige Schulangehörige über ihre Schulzeit hinaus an diese zu binden. Zu diesem Zweck gab sich der Förderverein die folgende Satzung.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: FÖRDERVEREIN DER ALBRECHT-HAUSHOFER-SCHULE E.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Albrecht-Haushofer-Schule (6. OH/5. OR), Kurzebracker Weg 40-46, 13503 Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Schuljahr

§ 2 Zweck des Fördervereins

(1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**

(3) Der Förderverein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule als notwendig erachtet werden. Dazu zählen besonders:

- Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Anschauungsmaterial
- Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- **Unterstützung bei schulischen Wettbewerben**
- Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Fördervereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der unverzüglich die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

(2) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Förderverein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch Auflösung einer Firma oder eines Vereins (nur bei juristischen Personen) mit der Löschung des Vereins im Vereinsregister
3. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres per schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
4. durch Ausschluss. Der Ausschluss ist bei einem schweren Verstoß gegen die Ziele des Fördervereins möglich und wird durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem 18. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

(2) Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist, oder dessen schriftliche Einverständniserklärung für den Fall einer Wahl der Mitgliederversammlung vorliegt.

(3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im voraus bis zum 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. **Mitglieder, die zweimal ihren Beitrag nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.**

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung der Vereinsmittel

(1) Der Förderverein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

(2) Mittel des Fördervereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

(3) Der Förderverein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne des § 58, Nr. 6 der Abgabenverordnung zu bilden.

(4) Über Anträge und Bewilligung von Mitteln entscheidet der Vorstand. Vor der Freistellung von Mitteln ist zu prüfen, ob die Mittel nicht vom Bezirksamt Reinickendorf oder von sonstigen Quellen aufgebracht werden können. Für Ausgaben unter 100€ reicht die Zustimmung einer der beiden Vereinsvorsitzenden

(5) Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Vereinsmitgliedern durchgeführt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Fördervereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

(2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer, die den Verein jeweils zu zweit vertreten.

§7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich, die erste Versammlung soll innerhalb der ersten 8 Wochen des Geschäftsjahres einberufen werden. Alle Mitglieder sind hierzu vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen vor der Versammlung, Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht und begründet sein.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kassierers sowie des Berichts der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss
6. Satzungsänderungen
7. Entscheidung über eingereichte Anträge
8. Festlegung der Beitragshöhen,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Auflösung des Vereins.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Wahlen und Entlastungen gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 2 bis 4 sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss erfolgen ebenfalls mit einfacher Mehrheit.

(7) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zweidrittelmehrheit über die Dringlichkeit. Über den Antrag selbst wird, bei Bestätigung der Dringlichkeit, durch einfache Mehrheit entschieden.

(8) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

(9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 4) zu zeichnen ist. Ist der gewählte Protokollführer nicht anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer aus ihrer Mitte. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(10) Die Kassenprüfer sind neben dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Die Kassenprüfer haben das Recht, sich jederzeit durch Kassenrevisionen von der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung zu überzeugen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Kassierer/der Kassiererin,
4. dem Protokollführer/der Protokollführerin,
5. den Beisitzern

(2) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung vor Durchführung der anstehenden Wahl.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen. Zu den Vorstandssitzungen müssen je ein Vertreter des Kollegiums der Albrecht-Haushofer-Schule sowie ein Vertreter der GEV und SV geladen werden, die nicht selbst dem Vorstand angehören. Sie haben bei den Sitzungen nur beratende Stimme.

(5) Bei Entscheidungen des Vorstandes sollten Beschlüsse und Anregungen der Schulkonferenz der Albrecht-Haushofer-Schule berücksichtigt werden.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem, die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu zeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

(7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Bei Bedarf können sie ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Außerdem müssen sie auf der Tagesordnung für diese Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt sein. Satzungsänderungen nach Abs. 3 dieses Paragraphen werden hiervon nicht berührt.

(2) Eine Veränderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

(3) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert bzw. vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Albrecht-Haushofer-Schule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 5. Januar 2006:

Vorstehende Fassung enthält die Änderungen des Beschlusses vom 24.3.06 und vom 24.4.08 und im Übrigen den unveränderten Wortlaut der bisherigen Satzung.

Berlin, den 24.4.08


(1. Vorsitzende)


2. Vorsitzender